

# RS OGH 1979/12/18 4Ob124/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1979

## Norm

ABGB §1152 A

ABGB §1155

ABGB §1162 IBC

AngG §28 Abs2

SchSpG §38 Abs2

## Rechtssatz

1.) Tritt der Arbeitnehmer ungerechtfertigt vorzeitig aus, so kann er den noch nicht fälligen Lohn für bereits erbrachte Arbeitsleistungen nur insoweit verlangen, als diese Leistungen nicht infolge des Austrittes ihren Wert für die Arbeitgeber eingebüßt haben.

2.) Diese Rechtsfolge eines ungerechtfertigten vorzeitigen Austrittes ergibt sich durch analoge Anwendung des § 28 Abs 2 AngG auf eine ungerechtfertigte vorzeitige Auflösung eines Bühnendienstvertrages.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 124/79

Entscheidungstext OGH 18.12.1979 4 Ob 124/79

Veröff: DRdA 1982,207 (Anmerkung von Rabofsky)

## Schlagworte

Entgelt, Einkommen, Gehalt, Bezüge, Ende, Beendigung, Angestellte, grundlos, ohne wichtigen Grund, Zahlung, Fälligkeit, Einbuße, wertlos

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0028163

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)